



Stadt Zürich

1.3 % Anleihe 2023 bis 2034 von CHF 100'000'000

1.3 % Anleihe 2023 bis 2047 von CHF 100'000'000

Dieser Prospekt (dieser **Prospekt**) bezieht sich auf (i) das Angebot von CHF 200'000'000 Gesamtnennbetrag von 1.3 % Anleihe 2024–2034 (die **Tranche A Anleihe**) und 1.3 % Anleihe 2024–2047 (die **Tranche B Anleihe**) (zusammen die **Anleihen, Anleiheobligationen** oder **Bonds**), die von der Stadt Zürich (die **Emittentin**), vertreten durch die Finanzverwaltung der Stadt Zürich, Werdstrasse 75, 8004 Zürich, ausgegeben wird, und (ii) die Kotierung der Anleihen und deren Zulassung zum Handel an der SIX Swiss Exchange. Grossgeschriebene Begriffe, die verwendet, aber nachstehend nicht definiert werden, haben die Bedeutung, die diesen Begriffen in den «*Anleihebedingungen*» ab Seite 16 (die **Anleihebedingungen**) oder an anderer Stelle in diesem Prospekt zugewiesen wird. Für die Anleihen wird kein Rating eingeholt. Die Bonität der Emittentin wird von Standard & Poor's langfristig mit AAA stabil eingestuft. Ein Rating stellt keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder Halten von Wertschriften dar und kann von der vergebenden Ratingagentur jederzeit ausgesetzt, geändert oder zurückgezogen werden.

Emittentin:	Stadt Zürich, vertreten durch die Finanzverwaltung der Stadt Zürich, Werdstrasse 75, 8004 Zürich. Die Emittentin bildet eine politische Gemeinde des Kantons Zürich.		
Legal Entity Identifier (LEI):	50670000BEWAL237A323		
Ausgabedatum:	Die Anleiheobligationen werden am 26. Januar 2024 (das Ausgabedatum) begeben, wobei die Lieferung am Ausgabedatum Zug um Zug gegen Zahlung des Emissionspreises (nachstehend definiert) erfolgt.		
Zins:	Jeweils 1.3 % p.a., zahlbar jährlich am 26. Januar erstmals am 26. Januar 2025.		
Emissionspreis:	Vorbehaltlich bestimmter Bedingungen haben sich die Manager (nachstehend definiert) bereit erklärt, die Tranche A Anleihe von der Emittentin zum Preis von 100.257 % und die Tranche B Anleihe zum Preis von 100.585 %, jeweils des gesamten Nominalbetrags, abzüglich Provisionen und Spesen (der Emissionspreis), fest zu übernehmen.		
Platzierungspreis:	Abhängig von der Nachfrage		
Fälligkeit:	Tranche A Anleihe: 26. Januar 2034 Tranche B Anleihe: 26. Januar 2047		
Endgültiger Rückzahlungsbetrag:	100 % des Nominalbetrags der jeweiligen Anleihen		
Aufstockung:	Die Emittentin behält sich das Recht vor, den Betrag dieser Anleihen jederzeit ohne Zustimmung der Investoren durch Ausgabe weiterer, mit dieser Basisranche fungible Anleiheobligationen aufzustocken.		
Zusicherung:	<i>Pari-Passu-Klausel</i> , Negativklausel mit Ausnahmen, Verzugsfälle (einschliesslich Cross-Default- Klausel mit Ausnahmen sowie Nichteinhaltung weiterer Pflichten) (alle gemäss Anleihebedingungen).		
Status:	Die Forderungen unter den Anleihen sind direkte, unbedingte, erstrangige und unbesicherte Verpflichtungen der Emittentin welche untereinander <i>pari passu</i> rangieren.		
Form:	Wertrechte im Sinne von Artikel 973c des Schweizer Obligationenrechts, die durch Eintrag ins Hauptregister der SIX SIS AG (die SIX SIS) eingetragen werden. Der Druck physischer Urkunden und die Umwandlung in Einzelurkunden oder eine Globalurkunde ist ausgeschlossen.		
Clearing und Settlement:	SIX SIS, mit weiterem Clearing und Settlement durch Euroclear Bank SA/NV (Euroclear) und Clearstream Banking, S.A. (Clearstream, Luxemburg).		
Stückelung:	CHF 5'000 pro Anleiheobligation und ein Mehrfaches davon.		
Handel und Kotierung:	Es wird erwartet, dass die Anleihen ab 25. Januar 2024 provisorisch zum Handel an der SIX Swiss Exchange zugelassen wird. Im Anschluss (nach provisorischer Handelszulassung) wird so bald wie möglich die definitive Kotierung und die Zulassung der Anleihen zum offiziellen Handel an der SIX Swiss Exchange beantragt, die jedoch erst nach dem Ausgabedatum gewährt wird. Der letzte Handelstag der Tranche A Anleihe an der SIX Swiss Exchange wird voraussichtlich der 24. Januar 2034 sein und der Tranche B Anleihe voraussichtlich der 23. Januar 2047.		
Verkaufsbeschränkungen:	USA, U.S. Persons, European Economic Area, United Kingdom. Zu Beschränkungen des Angebots, des Verkaufs und der Abgabe der Anleiheobligationen siehe « <i>Übernahme und Verkauf — Verkaufsbeschränkungen</i> » ab Seite 24 dieses Prospekts.		
Anwendbares Recht und Gerichtsstand:	Die Anleihen unterstehen dem schweizerischen Recht und fallen unter die ausschliessliche Zuständigkeit der Stadt Zürich, Schweiz.		
Tranche A Anleihe:	Valorennummer: 130 611 714	ISIN: CH1306117149	Common Code: 274719281
Tranche B Anleihe:	Valorennummer: 130 611 715	ISIN: CH1306117156	Common Code: 274708476

Zürcher Kantonalbank

Deutsche Bank Aktiengesellschaft,
handelnd durch Deutsche Bank AG
Zweigniederlassung Zürich

Raiffeisen Schweiz

UBS Investment Bank

Prospekt vom 23. Januar 2024

Dieser Prospekt wurde am 8. Februar 2024 von der SIX Exchange Regulation AG in der Funktion als Prüfstelle im Sinne des Art. 52 Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018 genehmigt.

WICHTIGE INFORMATIONEN

Dieser Prospekt wird nicht in Bezug auf spätere Entwicklungen, die nach dem Prospektdatum eintreten, aktualisiert. Insbesondere muss dieser Prospekt nicht im Zeitpunkt der Genehmigung durch die SIX Exchange Regulation AG in ihrer Eigenschaft als Prüfstelle im Sinne von Art. 52 Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018 (FIDLEG) aktualisiert werden. Folglich impliziert weder die Lieferung dieses Prospekts, noch das Angebot, der Verkauf oder die Lieferung der Anleihenobligationen, dass die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen betreffend die Emittentin zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Prospekts korrekt sind, oder dass jegliche weiteren Informationen, die im Zusammenhang mit der Ausgabe der Anleihenobligationen erteilt werden, zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Prospekts korrekt sind.

Die Emittentin erstellt als öffentlich-rechtliche Körperschaft keinen Zwischenabschluss und kann die Prospektanforderungen i.S.v. Art. 50 Abs. 1 der Verordnung über die Finanzdienstleistungen vom 8. November 2019 (FIDLEV) i. V. m. Anhang 2 Ziff. 2.6.5 FIDLEV nicht erfüllen. Die SIX Exchange Regulation AG hat in ihrer Funktion als Prüfstelle gemäss Art. 52 FIDLEG am 20. Juli 2021 eine Praxismitteilung veröffentlicht wonach öffentlich-rechtliche Körperschaften mit Sitz in der Schweiz von der Veröffentlichung eines Zwischenabschlusses befreit sind.

Dieser Prospekt wurde von der Emittentin ausschliesslich für die Verwendung im Zusammenhang mit dem Angebot der Anleihenobligationen sowie für die Kotierung der Anleihen und deren Zulassung zum Handel an der SIX Swiss Exchange erstellt.

Dieser Prospekt ist in Verbindung mit sämtlichen Dokumenten zu lesen, die mittels Verweis in diesen Prospekt aufgenommen wurden. Dieser Prospekt ist dahingehend zu lesen und auszulegen, dass die per Verweis inkorporierten Dokumente in diesen Prospekt aufgenommen werden und Teil dieses Prospekts bilden. Siehe «Über den Prospekt – Per Verweis inkorporierte Dokumente» auf der Seite 10 dieses Prospekts.

Eine Investition in die Anleihenobligationen ist mit gewissen Risiken verbunden, einschliesslich des Risikos eines Verlusts der gesamten Investition in die Anleihenobligationen. Für eine Erörterung bestimmter Risiken, die potenzielle Anleger vor der Entscheidung über eine Investition in die Anleihenobligationen sorgfältig abwägen sollten, sei auf den Abschnitt «Wesentliche Risiken» ab Seite 12 dieses Prospekts verwiesen.

Keine Person ist oder wurde von der Emittentin oder den Managern ermächtigt, Auskünfte zu erteilen oder Zusicherungen abzugeben, die nicht in diesem Prospekt oder anderen im Zusammenhang mit den Anleihen gelieferten Informationen enthalten sind oder nicht mit diesem in Einklang stehen, und sofern solche Informationen oder Zusicherungen vermittelt oder abgegeben werden, darf man sich nicht darauf verlassen, dass sie von der Emittentin oder den Managern genehmigt wurden.

Weder dieser Prospekt noch andere im Zusammenhang mit den Anleihenobligationen gelieferten Informationen (i) bezwecken als Grundlage für eine Bonitätsbewertung oder sonstige Evaluation der Emittentin zu dienen oder (ii) sind als Empfehlung der Emittentin oder der Manager zu verstehen, dass ein Empfänger dieses Prospekts oder anderer im Zusammenhang mit den Anleihenobligationen vermittelter Informationen diese Anleihenobligationen erwerben sollte. Jeder potenzielle Anleger, der den Erwerb von Anleihenobligationen in Erwägung zieht, sollte selbständig eine unabhängige Einschätzung der Finanz- und Ertragslage sowie eine eigene Beurteilung der Kreditwürdigkeit der Emittentin vornehmen. Weder dieser Prospekt noch andere im Zusammenhang mit der Emission der Anleihenobligationen vermittelte Informationen stellen eine Offerte oder eine Einladung zur Zeichnung oder zum Kauf dieser Anleihenobligationen durch die Emittentin oder die Manager dar.

Die Manager

Die Manager haben die hierin enthaltenen Informationen nicht verifiziert. Darüber hinaus geben die Manager keine Zusicherung, Gewährleistung oder Verpflichtung, weder ausdrücklich noch stillschweigend, ab und übernehmen keine Verantwortung oder Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen oder per Verweis inkorporierten Informationen oder irgendwelcher anderer von der Emittentin im Zusammenhang mit den Anleihenobligationen zur Verfügung gestellten Informationen.

Soweit dies gesetzlich zulässig ist, übernehmen die Manager keinerlei Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts oder für andere Aussagen, die von den Managern oder in ihrem Namen im Zusammenhang mit der Emittentin oder der Ausgabe, dem Angebot, der Zulassung zum Handel oder der Kotierung der Anleihen gemacht oder angeblich gemacht wurden. Dementsprechend lehnen die Manager jegliche Haftung ab, unabhängig davon, ob sie aus einer unerlaubten Handlung, einem Vertrag oder anderweitig (ausser wie oben erwähnt) in Bezug auf diesen Prospekt oder eine solche Aussage entstehen könnten.

Die Manager und einige ihrer Tochtergesellschaften haben für die Emittentin und deren Tochtergesellschaften, Stiftungen und Anstalten sowie Beteiligungen im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit Investmentbanking-, kommerzielle Bank-, Beratungs- und andere Finanzdienstleistungen erbracht und/oder können dies in Zukunft tun, wofür sie übliche Gebühren und Aufwandsentschädigungen erhalten haben (und erheben würden).

Darüber hinaus können die Manager und ihre Tochtergesellschaften im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit eine breite Palette von Anlagen tätigen oder halten und aktiv mit Forderungs- und Beteiligungspapieren (oder damit verbundenen derivativen Wertschriften) und Finanzinstrumenten (einschliesslich Bankkrediten und/oder Kreditausfallversicherungen) auf eigene Rechnung und auf Rechnung ihrer Kunden handeln und jederzeit Long- oder Short-Positionen in solchen Anlagen und Finanzinstrumenten halten. Diese Anlage- und Wertschriftengeschäfte können die Wertschriften und/oder Finanzinstrumente der Emittentin betreffen. Die Manager und ihre Tochtergesellschaften können auch Anlageempfehlungen abgeben und/oder unabhängige Rechercheansichten in Bezug auf diese Wertschriften oder Finanzinstrumente veröffentlichen oder zum Ausdruck bringen und können jederzeit (auf eigene Rechnung oder auf Rechnung ihrer Kunden) Long- und/oder Short-Positionen in diesen Wertschriften oder Finanzinstrumenten halten oder Kunden empfehlen, solche Long- und/oder Short-Positionen einzugehen.

Hinweis für Anleger

Dieser Prospekt stellt weder ein Angebot zum Verkauf noch eine Einladung zur Abgabe einer Offerte zum Kauf von Anleiensobligationen in irgendeiner Rechtsordnung an Personen dar, denen gegenüber ein Angebot oder eine Einladung zur Abgabe einer Offerte aufgrund der gesetzlichen Vorschriften dieser Rechtsordnung unzulässig ist. Das Zugänglichmachen dieses Prospekts sowie das Angebot oder der Verkauf der Anleiensobligationen kann in bestimmten Rechtsordnungen gesetzlich eingeschränkt sein. Weder die Emittentin noch die Manager sichern zu, dass dieser Prospekt, nach den in einer Rechtsordnung anwendbaren Registrierungs- oder anderen Voraussetzungen, oder einer gestützt auf eine Ausnahme von diesen, rechtmässig zur Verfügung gestellt werden darf oder dass die Anleiensobligationen rechtmässig angeboten werden dürfen, und sie übernehmen keine Verantwortung für das Ermöglichen eines solchen Zugänglichmachens oder Angebots. Insbesondere wurden von der Emittentin oder den Managern keine Massnahmen ergriffen, die dazu bestimmt sind, ein öffentliches Angebot der Anleiensobligationen oder das Zugänglichmachen dieses Prospekts in einer Rechtsordnung zu ermöglichen, in welcher besondere Massnahmen zu diesem Zweck erforderlich sind, mit Ausnahme der Schweiz. Entsprechend dürfen keine Anleiensobligationen direkt oder indirekt angeboten oder verkauft werden und weder dieser Prospekt noch jegliche Werbe- oder Angebotsmaterialien dürfen in einer Rechtsordnung zur Verfügung gestellt oder veröffentlicht werden, es sei denn dies geschieht in Übereinstimmung mit den in den betreffenden Rechtsordnungen anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und regulatorischen Vorschriften. Personen, in deren Besitz dieser Prospekt oder die Anleiensobligationen gelangen, müssen sich selbst über jegliche Beschränkungen hinsichtlich des Zugänglichmachens dieses Prospekts und das Angebot und den Verkauf der Anleiensobligationen informieren und diese beachten. Beschränkungen hinsichtlich des Angebots, des Verkaufs und der Lieferung sowie des Zugänglichmachens dieses Prospekts bestehen insbesondere in den in Vereinigten Staaten von Amerika (United States oder U.S.), im Europäischen Wirtschaftsraum (European Economic Area oder EEA) und im Vereinigten Königreich (**UK**) siehe «*Übernahme und Verkauf – Verkaufsbeschränkungen*» ab Seite 24 dieses Prospekts.

Notice to Potential Investors in the EEA

This Prospectus is an advertisement and not a prospectus for the purposes of the Regulation (EU) 2017/1129, as amended, (the **Prospectus Regulation**).

Notice to Potential Investors in the UK

This Prospectus is an advertisement and not a prospectus for the purposes of the Prospectus Regulation as it forms part of domestic law by virtue of the European Union (Withdrawal) Act 2018.

Hinweis für Schweizer Anleger – Kein Basisinformationsblatt

Gemäss Artikel 59 Abs. 1 FIDLEG und Artikel 86 Absatz 3 der Schweizerischen Finanzdienstleistungsverordnung vom 6. November 2019 ist für die Anleiensobligationen kein Basisinformationsblatt erforderlich. Folglich wurde und wird kein Basisinformationsblatt für das Angebot der Anleiensobligationen erstellt.

INHALTSVERZEICHNIS

WICHTIGE INFORMATIONEN	2
INHALTSVERZEICHNIS	5
ZUSAMMENFASSUNG	6
ALLGEMEINE INFORMATIONEN	9
ÜBER DEN PROSPEKT	10
HINWEIS BEZÜGLICH ZUKUNFTSBEZOGENER AUSSAGEN.	11
WESENTLICHE RISIKEN	12
ANLEIHENSBEDINGUNGEN DER TRANCHE A ANLEIHE	16
ANLEIHENSBEDINGUNGEN DER TRANCHE B ANLEIHE	20
ÜBERNAHME UND VERKAUF	24
ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN.	26

ZUSAMMENFASSUNG

Diese Zusammenfassung ist als Einleitung zum Prospekt zu verstehen. Der Entscheid des Anlegers zur Investition (Anlageentscheid) muss sich auf die Angaben im Prospekt (in seiner Gesamtheit und nicht ausschliesslich nur auf diese Zusammenfassung), einschliesslich aller Dokumente, die durch Verweis diesen Prospekt aufgenommen wurden, und nicht auf die Zusammenfassung stützen. Potentielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass eine Haftung für die Zusammenfassung nur für den Fall besteht, dass diese irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird.

A. Angaben zur Emittentin

Emittentin: Stadt Zürich (die **Emittentin**), vertreten durch die Finanzverwaltung der Stadt Zürich, Werdstrasse 75, 8004 Zürich. Die Emittentin bildet eine politische Gemeinde des Kantons Zürich

Legal Entity Identifier (LEI): 50670000BEWAL237A323

Revisionsstelle der Emittentin: Finanzkontrolle der Stadt Zürich, Bäckerstrasse 7, 8004 Zürich

Nach Art. 6 Abs. 2 Revisionsaufsichtsgesetz (RAG) ist die Zulassung der Finanzkontrollen der öffentlichen Hand als staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen nicht möglich. **Die Revisionsstelle der Emittentin wird daher nicht von einer vom Bundesrat anerkannten Revisionsaufsichtsbehörde beaufsichtigt.**

Ausnahme betreffend Zwischenabschluss: Die Emittentin erstellt als öffentlich-rechtliche Körperschaft keinen Zwischenabschluss. Die SIX Exchange Regulation AG hat in ihrer Funktion als Prüfstelle gemäss Art. 52 FIDLEG am 20. Juli 2021 eine Praxismitteilung veröffentlicht wonach öffentlich-rechtliche Körperschaften mit Sitz in der Schweiz von der Veröffentlichung eines Zwischenabschlusses befreit sind.

B. Angaben zu den Anleihebedingungen

Anleihe: Tranche A Anleihe: 2024 bis 2034 von CHF 100'000'000
Tranche B Anleihe: 2024 bis 2047 von CHF 100'000'000

Ausgabedatum: 26. Januar 2024

Fälligkeit: Tranche A Anleihe: 26. Januar 2034
Tranche B Anleihe: 26. Januar 2047

Rückzahlungsbetrag: 100 % des Nominalbetrags der jeweiligen Anleihe

Zins: Jeweils 1.3 % p.a., zahlbar jährlich am 26. Januar erstmals am 26. Januar 2025

Stückelung/Handelseinheit: CHF 5'000 pro Anleihe und ein Mehrfaches davon.

Status: Die Forderungen unter den Anleihen sind direkte, unbedingte, erstrangige und unbesicherte Verpflichtungen der Emittentin welche untereinander *pari passu* rangieren und im gleichen Rang (*pari passu*) mit allen anderen bestehenden und zukünftigen direkten, ungesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin stehen, wie in den Anleihebedingungen näher beschrieben.

Form: Wertrechte im Sinne von Artikel 973c des Schweizer Obligationenrechts, die durch Eintrag ins Hauptregister der SIX SIS AG (die **SIX SIS**) eingetragen werden.

	Der Druck physischer Urkunden und die Umwandlung in Einzelurkunden oder eine Globalurkunde ist ausgeschlossen.
Aufstockung:	Die Emittentin behält sich das Recht vor, den Betrag dieser Anleihen jederzeit ohne Zustimmung der Investoren durch Ausgabe weiterer, mit dieser Basis-tranche fungibler Anleiheobligationen aufzustocken.
Rückzahlung:	Die Rückzahlung erfolgt zu 100 % des Nennwerts.
Zusicherungen:	<i>Pari-Passu</i> -Klausel, Negativklausel mit Ausnahmen, Verzugsfälle (einschliesslich Cross-Default-Klausel mit Ausnahmen sowie Nichteinhaltung weiterer Pflichten) (alle gemäss Anleihebedingungen)
Zahlstelle:	Zürcher Kantonalbank
Anwendbares Recht und Gerichtsstand:	Die Anleihen unterstehen dem schweizerischen Recht und fallen unter die ausschliessliche Zuständigkeit der Gerichte der Stadt Zürich, Schweiz.
C. Angaben zum Angebot	
Angebot:	Das in diesem Prospekt beschriebene Angebot besteht aus einem öffentlichen Angebot der Anleiheobligationen in der Schweiz und Privatplatzierungen der Anleiheobligationen bei potenziellen Anlegern ausserhalb der Schweiz und der Vereinigten Staaten von Amerika auf der Grundlage der Regulation S des U.S. Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Fassung, wobei das Angebot stets in Übereinstimmung mit den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften erfolgt. Siehe auch « <i>Übernahme und Verkauf – Verkaufsbeschränkungen</i> » ab Seite 24 dieses Prospekts.
Emissionspreis:	Tranche A Anleihe 100.257 % und Tranche B Anleihe 100.585 % des gesamten Nominalbetrags der jeweiligen Anleihen, abzüglich Provisionen und Spesen (der Emissionspreis)
Platzierungspreis:	Abhängig von der Nachfrage
Lieferung:	Lieferung der Anleiheobligationen erfolgt Zug um Zug gegen Zahlung des Emissionspreises.
Clearing und Settlement:	SIX SIS AG (die SIX SIS) Weiteres Clearing & Settlement durch Euroclear Bank SA/NV (Euroclear) und Clearstream Banking, S.A. (Clearstream, Luxemburg)
Ratings:	Für die Anleihen werden keine Ratings eingeholt. Die Bonität der Emittentin wird von Standard & Poor's langfristig mit AAA, Ausblick stabil, eingestuft. Ein Rating stellt keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder Halten von Wertpapieren dar und kann von der vergebenden Ratingagentur jederzeit ausgesetzt, geändert oder zurückgezogen werden.
Wesentliche Risiken:	Eine Investition in die Anleiheobligationen ist mit gewissen Risiken verbunden. Vor dem Entscheid über einen allfälligen Erwerb der Anleiheobligationen sollten potentielle Anleger die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen sorgfältig studieren die mit einer Investition in die Anleiheobligationen verbundenen Risiken sorgfältig prüfen. Einige dieser Risiken sind unter « <i>Wesentliche Risiken</i> » aufgeführt.
Verwendung des Nettoerlöses:	Der Nettoerlös der Tranche A Anleihe von CHF 99'950'000 und Tranche B Anleihe von CHF 100'228'000 werden von der Emittentin für allgemeine Finanzierungszwecke verwendet.

Wertpapierkennnummern:	Valorennummer:	(ISIN):	Common Code:
Tranche A Anleihe:	130 611 714	CH1306117149	274719281
Tranche B Anleihe:	130 611 715	CH1306117156	274708476
Verkaufsbeschränkungen:	Die Anleiheobligationen unterliegen Beschränkungen hinsichtlich des Angebots, des Verkaufs und der Lieferung, insbesondere in den Vereinigten Staaten an die US-Bürger, im Europäischen Wirtschaftsraum und im Vereinigten Königreich. Weiterführend siehe « <i>Übernahme und Verkauf – Verkaufsbeschränkungen</i> » ab Seite 24 dieses Prospekts.		
Basisinformationsblatt:	Gemäss Art. 59 Abs. 1 der Finanzdienstleistungsverordnung vom 6. November 2019 ist für das Angebot der Anleiheobligationen kein Basisinformationsblatt erforderlich und es wurde und wird kein Basisinformationsblatt erstellt.		
Die Manager:	Zürcher Kantonalbank, Raiffeisen Schweiz Genossenschaft, UBS Investment Bank und Deutsche Bank Aktiengesellschaft, handelnd durch Deutsche Bank AG Zweigniederlassung Zürich.		
D. Angaben zur Handelszulassung			
Handelsplatz:	SIX Swiss Exchange		
Handel und Kotierung:	Es wird erwartet, dass die Anleiheobligationen ab 25. Januar 2024 provisorisch zum Handel an der SIX Swiss Exchange zugelassen werden. Im Anschluss (nach provisorischer Handelszulassung) wird so bald wie möglich die definitive Kotierung und die Zulassung der Anleiheobligationen zum offiziellen Handel an der SIX Swiss Exchange beantragt, die jedoch erst nach dem Ausgabedatum gewährt werden wird. Der letzte Handelstag an der SIX Swiss Exchange der Tranche A Anleihe wird voraussichtlich der 24. Januar 2034 sein und der Tranche B Anleihe voraussichtlich der 23. Januar 2047.		
E. Angaben zur Prospektgenehmigung			
Schweizer Prüfstelle:	SIX Exchange Regulation AG, Hardturmstrasse 201, 8005 Zürich, Schweiz (die Schweizer Prüfstelle).		
Datum des Prospekts und Genehmigung:	Dieser Prospekt datiert vom 23. Januar 2024 und wurde am auf der ersten Seite ersichtlichen Datum dieses Prospekts durch die Schweizer Prüfstelle genehmigt. Dieser Prospekt wird nicht in Bezug auf spätere Entwicklungen, die nach dem Prospektdatum eintreten, aktualisiert. Insbesondere muss dieser Prospekt nicht im Zeitpunkt der Genehmigung durch die schweizerische Prüfstelle aktualisiert werden.		

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Vertretung

Gestützt auf Art. 58a des Kotierungsreglements der SIX Swiss Exchange hat die Emittentin die Zürcher Kantonalbank als ihre anerkannte Vertretung beauftragt, das Gesuch um Zulassung zum Handel (einschliesslich der provisorischen Handelszulassung) und Kotierung der Anleihen an der SIX Swiss Exchange bei der SIX Exchange Regulation AG einzureichen.

Rechtsgrundlage

Die Emittentin begibt die Anleihen gemäss einem Beschluss des Stadtrates vom 13. September 2023.

ClearingSystem und Wertpapierkennnummern

Das Clearing und Settlement der Anlehensobligationen erfolgt über SIX SIS sowie über Euroclear und Clearstream Luxemburg. Die Internationale Wertpapierkennnummer (ISIN), der Common Code und die Valorenummer für die Tranche A Anleihe lauten CH1306117149, 274719281 und 130 611 714 und für die Tranche B Anleihe CH1306117156, 274708476 und 130 611 715. Die Adresse von SIX SIS ist SIX SIS AG, Baslerstrasse 100, CH-4600 Olten, Schweiz, die Adresse für Euroclear ist Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brüssel, und die Adresse für Clearstream, Luxemburg, ist Clearstream Banking S.A., 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg.

Gerichts-, Schieds- und Administrativverfahren

Es existieren, mit Ausnahme der in diesem Prospekt (einschliesslich der per Verweis inkorporierten Dokumente) offen gelegten Verfahren, keine hängigen oder drohenden Gerichts-, Schieds- oder Administrativverfahren gegen die Emittentin, die von wesentlicher Bedeutung für die Finanz- und Ertragslage der Emittentin sind.

Wesentliche Veränderungen | Negativbestätigung

Es sind, mit Ausnahme der in diesem Prospekt (einschliesslich der per Verweis inkorporierten Dokumente) offen gelegten Sachverhalte, seit 31. Dezember 2022 keine wesentlichen Änderungen in der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin eingetreten.

Verwendung des Nettoerlöses

Der Nettoerlös der Tranche A Anleihe von CHF 99'950'000 und Tranche B Anleihe von CHF 100'228'000 werden von der Emittentin für allgemeine Finanzierungszwecke verwendet.

Verantwortung für den Prospekt

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts und erklären hiermit, dass ihres Wissens alle Angaben in diesem Prospekt richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

ÜBER DEN PROSPEKT

Per Verweis inkorporierte Dokumente

Die nachfolgenden Dokumente sind per Verweis inkorporiert worden und stellen einen wichtigen Bestandteil des Prospekts dar:

- (1) Der **Geschäftsbericht 2022** der Emittentin: Stadt Zürich; der Geschäftsbericht 2022 ist online abrufbar unter: https://www.stadt-zuerich.ch/portal/de/index/politik_u_recht/stadtrat/geschaefte-des-stadtrates/geschaeftsbericht_u_rechnung/geschaeftsbericht-2022.html;
- (2) Die **Rechnung 2022** der Emittentin, Beschluss des Stadtrats vom 15. März 2023, STRB Nr. 230/2022 ist online abrufbar unter: <https://www.stadt-zuerich.ch/fd/de/index/finanzen/rechnung/rechnung-2022.html>;
- (3) Das **Budget 2023** der Emittentin: Stadt Zürich, Budget 2023, Beschluss des Gemeinderats vom 16. Dezember 2022; das Budget 2023 ist online abrufbar unter: <https://www.stadt-zuerich.ch/fd/de/index/finanzen/budget/budget-2023.html>;
- (4) Das **Budget 2024** der Emittentin: Stadt Zürich, Budget 2024, Beschluss Stadtrat vom 13.9.23 / 2023/2604; das Budget 2024 ist online abrufbar unter: <https://www.stadt-zuerich.ch/fd/de/index/finanzen/budget/budget-2024.html>;
- (5) Der **Finanz und Aufgabenplan 2024–2027** der Emittentin: Stadt Zürich, Finanz- und Aufgabenplan 2024–2027, Beschluss des Stadtrats vom 13. September 2023 / 2023/2603; der Finanz- und Aufgabenplan 2024–2027 ist online abrufbar unter: <https://www.stadt-zuerich.ch/fd/de/index/finanzen/fap/fap-2024-2027.html>;
- (6) Das **Gemeindegesezt**: Kanton Zürich, Gemeindegesezt (GG), vom 20. April 2015 (Ordnung-Nr. 131.1), das Gemeindegesezt ist online abrufbar unter: https://www.zh.ch/de/politik-staat/gesetze-beschluesse/gesetzesammlung/zhlex-ls/erlass-131_1-2015_04_20-2018_01_01-118.html?search=gemeindegesezt;
- (7) Die **Gemeindevorordnung**: Kanton Zürich, Gemeindevorordnung (VGG) vom 29. Juni 2016 (Ordnungs-Nr. 131.11); die Gemeindevorordnung ist online abrufbar unter: https://www.zh.ch/de/politik-staat/gesetze-beschluesse/gesetzesammlung/zhlex-ls/erlass-131_11-2016_06_29-2018_01_01-123.html;
- (8) Die **Gemeindeordnung** der Stadt Zürich vom 13. Juni 2021 (AS Nr. 101.100; Gemeindeordnung 2021 V 25); die Gemeindeordnung ist online abrufbar unter: https://www.stadt-zuerich.ch/portal/de/index/politik_u_recht/amtliche_sammlung/inhaltsverzeichnis/1/101/Gemeindeordnung_der_Stadt_Zuerich.html;
- (9) Folgende Medienmitteilung (86,2 Millionen Franken in der ersten Serie der Nachtragskredite 2023): https://www.stadt-zuerich.ch/fd/de/index/das_departement/medien/medienmitteilungen/2023/mai/230510a.html;
- (10) Folgende Medienmitteilung (79,2 Millionen Franken in der zweiten Serie der Nachtragskredite 2023): https://www.stadt-zuerich.ch/fd/de/index/das_departement/medien/medienmitteilungen/2023/september/230906c.html;
- (11) Folgende Medienmitteilung (Stadtrat beantragt zusätzlich 59,6 Millionen Franken): https://www.stadt-zuerich.ch/fd/de/index/das_departement/medien/medienmitteilungen/2023/november/231101b.html;
- (12) Folgende Medienmitteilung (Grosses Gewerbeareal wird städtisch): https://www.stadt-zuerich.ch/fd/de/index/das_departement/medien/medienmitteilungen/2023/dezember/231206a.html.

Bei Aussagen im Prospekt oder per Verweis einbezogenen Dokumenten in Bezug auf dieselbe Information oder Thematik gilt jeweils die aktuellere Information für die Zwecke des Prospekts.

Verfügbarkeit von Dokumenten

Kopien dieses Prospekts (einschliesslich der per Verweis inkorporierten Dokumente) können während der normalen Geschäftszeiten kostenlos in elektronischer oder gedruckter Form (i) am Sitz der Emittentin oder (ii) bei der Zürcher Kantonalbank, IHKT, Postfach, 8010 Zürich, oder über das Telefon (+41 44 292 20 66) oder per E-Mail an prospectus@zkb.ch bezogen werden.

HINWEIS BEZÜGLICH ZUKUNFTSBEZOGENER AUSSAGEN

Dieser Prospekt (einschliesslich der per Verweis inkorporierten Dokumente) enthält zukunftsbezogene Aussagen, welche sich auf die künftige finanzielle Entwicklung oder künftige finanzielle Ergebnisse beziehen, sowie andere Aussagen, welche keine historischen Tatsachen darstellen. Begriffe wie «glauben», «erwarten», «planen», «projektieren», «schätzen», «vorhersehen», «beabsichtigen», «anstreben», «annehmen», «kann», «könnte», «wird» und ähnliche Begriffe sollen solche zukunftsbezogenen Aussagen kennzeichnen, sind aber nicht das einzige Mittel zur Kennzeichnung derselben. Die in diesem Prospekt (einschliesslich der per Verweis inkorporierten Dokumente) enthaltenen zukunftsbezogenen Aussagen basieren auf den Annahmen und Erwartungen, welche die Emittentin zum heutigen Zeitpunkt für realistisch hält, die sich aber als falsch herausstellen können. Entsprechend besteht das Risiko, dass Aussichten, Vorhersagen, Prognosen, Projektionen und andere in zukunftsbezogenen Aussagen beschriebene oder implizierte Ergebnisse nicht erreicht werden. Für eine detaillierte Beschreibung der Risiken im Zusammenhang mit der Emittentin und den Anlehensobligationen wird auf den Abschnitt «*Wesentliche Risiken*» ab Seite 12 dieses Prospekts verwiesen.

Sollte eines oder mehrere dieser Risiken eintreten oder sollten sich die der Beschreibung der Risiken zugrundeliegenden Annahmen als falsch erweisen, können die effektiven Folgen und Resultate erheblich von der heutigen Einschätzung abweichen. Potenzielle Anleger sollten sich daher in keiner Weise auf zukunftsbezogene Aussagen verlassen. Sofern nicht durch das FIDLEG oder andere anwendbare wertpapierrechtliche Gesetze und Vorschriften vorgeschrieben, übernehmen die Emittentin und die Manager keine Verpflichtung, zukunftsbezogene Aussagen oder die Beschreibung der wesentlichen Risiken zu aktualisieren oder zu ergänzen, selbst wenn diese aufgrund neuer Informationen, zukünftiger Ereignisse oder anderen Umstände unrichtig oder irreführend werden.

WESENTLICHE RISIKEN

Eine Investition in die Anleihenobligationen ist mit Risiken verbunden, einschliesslich des Risikos eines Verlusts der gesamten Investition eines Obligationärs in die Anleihenobligationen. Potenzielle Anleger sollten deshalb sämtliche in diesem Prospekt enthaltenen Informationen und insbesondere die nachstehend aufgeführten, wesentlichen Risiken unter Berücksichtigung ihrer persönlichen und finanziellen Situation, ihrer Anlagestrategie und -ziele sowie aller weiteren relevanten Umstände sorgfältig prüfen und ihren Anlageentscheid in Bezug auf die Anleihenobligationen nur nach Rücksprache mit ihren eigenen Finanz-, Rechts-, Steuer- und anderen Beratern über die mit einer Anlage in die Anleihenobligationen verbundenen Risiken und die Eignung einer Investition in die Anleihenobligationen unter Berücksichtigung ihrer besonderen Umstände treffen.

Die Emittentin ist der Ansicht, dass die nachfolgend beschriebenen Faktoren die wesentlichen Risiken darstellen, die mit einer Investition in die Anleihenobligationen verbunden sind. Dennoch kann die Unfähigkeit der Emittentin, Zinsen, Nominal- oder andere unter den Anleihen geschuldete Beträge zu zahlen oder ihren Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Anleihen nachzukommen, auch aus anderen Gründen eintreten, die der Emittentin derzeit nicht bekannt sind oder von dieser basierend auf den ihr derzeit zur Verfügung stehenden Informationen als unwesentlich beurteilt werden. Darüber hinaus werden in diesem Abschnitt bestimmte Faktoren beschrieben, die für die Beurteilung der mit den Anleihenobligationen verbundenen Marktrisiken wesentlich sind. Potenzielle Anleger sollten bei der Beurteilung der Vorzüge und der Eignung einer Investition in die Anleihenobligationen die folgenden Risikofaktoren sorgfältig prüfen. Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind nicht als erschöpfende Auflistung aller potenziellen Risiken, die mit einer Anlage in die Anleihenobligationen verbunden sein können, zu verstehen. Potenzielle Anleger sollten sich vor dem Treffen eines Anlageentscheids auch die an anderer Stelle in diesem Prospekt enthaltenen detaillierten Informationen vergegenwärtigen und sich ihre eigene Meinung bilden.

Aus der Reihenfolge, in der die Risikofaktoren nachfolgend dargestellt werden, können keine Rückschlüsse auf deren Eintrittswahrscheinlichkeit oder das potenzielle Ausmass der damit verbundenen finanziellen Folgen gezogen werden.

Risiken in Bezug auf die Emittentin und ihre Tätigkeit

Der Finanzhaushalt der Emittentin ist von potenziellen Gesetzesänderungen auf übergeordneten Staatsebenen (Kanton, Bund) abhängig

Von Zeit zu Zeit verabschieden der kantonale und der Eidgenössische Gesetzgeber Gesetze und Verordnungen, welche Vorgaben zur Steuerung des Finanzhaushalts der Stadt beinhalten. Solche Veränderungen könnten zusätzliche finanzielle Lasten oder tiefere Erträge verursachen und dadurch möglicherweise zur negativen Entwicklung des Finanzhaushalts der Emittentin und ihren Aufwand, Ertrag, und Verschuldung führen. Dies kann einen wesentlichen nachteiligen Einfluss auf die Finanzlage und die Finanzergebnisse der Emittentin haben und folglich auf die Fähigkeit der Stadt, Zahlungen unter den Anleihen zu leisten.

Die Emittentin und ihre Finanzlage werden vom Marktzinsniveau beeinflusst

Die Emittentin bedient bestimmte Finanzschulden, die variabel oder fest verzinst sind, und ist entsprechend Zinsänderungsrisiken ausgesetzt. Die Höhe des Aufwands für die Zahlungen aus den variabel verzinslichen Schulden der Emittentin wird von der Entwicklung des Marktzinsniveaus beeinflusst. Zudem besteht das Risiko, dass die Emittentin fällig werdende festverzinsliche Finanzverbindlichkeiten zu höheren Zinssätzen als aktuell refinanzieren muss. Dies könnte zu Schwankungen der Zinsausgaben und zu höheren Zinsbelastungen führen und bei sehr hohen Schwankungen die Zahlungsfähigkeit der Emittentin unter den Anleihen beeinflussen.

Die Emittentin unterliegt allfälligen Verlustrisiken bei Beteiligungen an Gesellschaften

Die Emittentin beteiligt sich an mehreren Gesellschaften. Hierbei kann es sich um Unternehmen handeln, deren Aktien an einer Börse gehandelt werden (zum Beispiel die Flughafen Zürich AG). Auch wenn die Emittentin aktuell nicht darauf angewiesen ist, ihre Beteiligungen an diesen Unternehmen zu veräussern, könnten bei einem (gänzlichen oder teilweisen) Verkauf solcher Beteiligungen allfällige Verluste aus den Beteiligungen realisiert werden und entsprechende Verluste der Emittentin verursachen. Dies hätte negative Auswirkungen auf die Finanzkraft der Emittentin und somit auf ihre Zahlungsfähigkeit.

Die Emittentin unterliegt allfälligen Schwankungen bei Einnahmen und Ausgaben aufgrund der energie-wirtschaftlichen Tätigkeit

Die Einnahmen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) und weiterer Unternehmen in der Energiebranche, an denen sich die Emittentin beteiligt, namentlich ewz (Deutschland) GmbH, Energie 360° AG, Swissgrid AG, Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG, AG für Kernenergie-Beteiligungen etc., sind von der Energiepreisänderung, Betriebsunterbruch, schwankenden Jahreskosten und Partnerwerken im Energiebereich, sowie den klimatischen und Wetterbedingungen abhängig. Diese Faktoren beeinflussen die Finanzerträge und Jahresergebnisse der betreffenden Energiewirtschaftsbetriebe und entsprechend die Einnahmen der Emittentin.

Die Deckung des Liquiditätsbedarfs der Emittentin kann erschwert oder verhindert werden

Obwohl sie ihre Refinanzierungs- und Liquiditätspositionen aktiv bewirtschaftet und dafür besorgt ist, jederzeit über genügend flüssige Mittel und Kreditlimiten zu verfügen, unterliegt die Emittentin einem Liquiditätsrisiko. Die Emittentin deckt ihren Liquiditätsbedarf unter anderem durch den Zugang zum Geld- und Kapitalmarkt. Der allfällige erschwerte Zugang der Emittentin zum Geld- und Kapitalmarkt kann möglicherweise zum Mangel der ausreichenden Mittel führen, sodass die Emittentin ihren finanziellen Verpflichtungen, einschliesslich im Zusammenhang mit den Anleihen, bei ihrer Fälligkeit nicht nachkommen könnte.

Die Emittentin ist dem Gegenparteirisiko von Banken ausgesetzt

Die Emittentin hält unter Berücksichtigung interner Risikovorgaben regelmässig grössere Beträge flüssiger Mittel bei Banken (z. B. in Form von Kontokorrentguthaben oder Festgelder) und kann diese nicht in aussonderbare Depotwerte investieren. Ein Ausfall dieser Banken könnte folglich zu einem signifikanten Verlust der Emittentin führen.

Bestimmte externe Ereignisse können einen negativen Einfluss auf Erträge und Aufwände des Gesamthaushalts haben

Die volkswirtschaftliche Entwicklung in der Stadt, Region, im sonstigen Inland und Ausland, Entwicklung der Bevölkerungszahlen, Demographie, Arbeitslosigkeit, Beschäftigung, Inflation, Konsumentenstimmung sowie Anzahl und Branchenstruktur der ansässigen Unternehmen oder deren Wegzug können einen negativen Einfluss auf den Fiskalertrag, auf Entgelte aus dem allgemeinen Haushalt sowie aus den Eigenwirtschaftsbetrieben der Emittentin haben. Diese und andere externe Ereignisse und Gegebenheiten, welche die Emittentin nicht beeinflussen kann, einschliesslich Pandemien, Naturkatastrophen, kriegerische Auseinandersetzungen oder Gewalt, können auch zusätzliche Ausgaben oder Aufwendungen z. B. bei der wirtschaftlichen Hilfe der Bevölkerung und der in der Stadt ansässigen Unternehmen notwendig machen. Diese notwendigen zusätzlichen Aufwendungen können im Voraus nicht kalkuliert werden und könnten die Zahlungsfähigkeit der Emittentin negativ beeinflussen.

Pandemien und ähnliche Vorkommnisse könnten sich negativ auf die mittel- und langfristige finanzielle Lage der Emittentin auswirken

Pandemien und ähnliche Vorkommnisse sowie daraufhin allenfalls ergriffene Massnahmen von Regierungen könnten wesentliche Auswirkungen auf die globale Wirtschaft, einschliesslich einer signifikanten Beeinträchtigung und Volatilität in den Finanzmärkten, einer Beeinträchtigung der globalen Lieferketten in zahlreichen Industrien und Schliessungen vieler Unternehmen haben, was zu Verlust von Umsätzen und steigender Arbeitslosigkeit führen könnte. Diese nachteilige wirtschaftliche Entwicklung kann die Finanzlage der Stadt negativ beeinträchtigen, unter anderem aber nicht beschränkt auf durch die sinkenden Haushaltseinnahmen, erhöhte Haushaltsausgaben, Herabstufung des Ratings der Kreditagenturen.

Eine Verschlechterung des Kreditratings der Emittentin kann höhere Finanzierungskosten zur Folge haben

Der Zinssatz von Anleihen und Krediten der Emittentin ist von ihrer Bonität, Kreditwürdigkeit und unter anderem der Bewertung der Rating-Agenturen abhängig. Eine Verschlechterung des Kreditratings der Emittentin oder ein negativer Ausblick durch Ratingagenturen kann für die Emittentin höhere Finanzierungskosten und eine sinkende Verfügbarkeit von Finanzierungsquellen zur Folge haben und sich negativ auf die finanzielle Situation und/oder Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken. Ausserdem können die zukünftigen Veränderungen im Kreditrating möglicherweise die Rendite von bereits ausgegebenen Anleihen im Sekundärmarkt beeinflussen. Weiterführend siehe nachstehend «Risiken im Zusammenhang mit den Anleiheobligationen – Das Kreditrating der Emittentin spiegelt möglicherweise nicht alle Risiken einer Investition in die Anleiheobligationen wider» ab Seite 15 dieses Prospekts.

Die Emittentin ist operationellen Risiken ausgesetzt

Die Emittentin ist mehreren operationellen Risiken ausgesetzt, auch wenn sie diese durch effektive Prozesse und Kontrollen einzudämmen versucht. Operationelle Risiken, die sich aus internen Systemen und Verfahren ergeben, können möglicherweise finanzielle Konsequenzen haben. Diese Risiken umfassen mögliche Fehler bei Prozessen oder Dienstleistungen, unzureichende interne Kontrollen, unzureichende technische Systeme, unklare Zuweisung von Verantwortlichkeiten, fehlendes Fachwissen, fehlende Notfallplanung für Störungen, verschiedene Formen von kriminellen Handlungen sowie auch Computerviren, Angriffe durch Hacker, Schäden an den IT-Zentren sowie Soft- oder Hardwarefehler. Einige dieser operationellen Risiken sind auf Umstände zurückzuführen, die ausserhalb der Kontrolle der Emittentin liegen oder liegen können. Gerade aufgrund des breiten Spektrums von operationellen Risiken kann sich das Eintreten eines oder mehrerer dieser Risiken negativ auf finanzielle Situation der Emittentin auswirken.

Risiken im Zusammenhang mit den Anleiensobligationen

Eine Anlage in die Anleiensobligationen ist mit Zinsänderungsrisiken verbunden

Die Anleihen unterliegen einer festen Verzinsung. Eine Investition in die Anleiensobligationen ist deshalb mit dem Risiko verbunden, dass bei einem späteren Anstieg der Marktzinsen über diesen festen Zinssatz die reale Rendite (und der Wert) der Anleiensobligationen negativ beeinflusst wird.

Die Anleiensbedingungen enthalten keine Beschränkungen hinsichtlich des Betrags oder der Art weiterer Wertschriften oder Verbindlichkeiten, die die Emittentin ausgeben bzw. eingehen darf

Die Anleiensbedingungen enthalten keine Beschränkungen hinsichtlich des Betrags oder der Art weiterer vor- oder gleichrangiger Wertschriften oder Verbindlichkeiten, die die Emittentin ausgeben, aufnehmen oder garantieren darf. Die Ausgabe jeglicher solcher weiterer Wertschriften oder Verbindlichkeiten kann die Fähigkeit der Emittentin beschränken, ihren Verpflichtungen unter der Anleihe nachzukommen, und kann den Betrag, den die Obligationäre in einem Konkurs, einer Insolvenz, einer Auflösung oder einer Restrukturierung der Emittentin erzielen können, verringern.

Unter bestimmten Voraussetzungen können die Obligationäre an Änderungen der Anleiensbedingungen gebunden sein, denen sie nicht zugestimmt haben

Die Anleihen unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen des schweizerischen Rechts, die die Möglichkeit der Einberufung von Gläubigerversammlungen vorsehen, um über Angelegenheiten, die die Interessen der Obligationäre betreffen, Beschlüsse fassen zu können. Diese gesetzlichen Bestimmungen sehen vor, dass mit definierten Mehrheiten alle Obligationäre durch Beschlüsse der Gläubigerversammlung gebunden sind, einschliesslich solcher Obligationäre, die an der entsprechenden Gläubigerversammlung nicht teilgenommen, nicht abgestimmt oder entgegen der Mehrheit der Obligationäre abgestimmt haben. Gemäss den per Datum des Prospekts geltenden gesetzlichen Bestimmungen des schweizerischen Rechts, (i) ist die Emittentin verpflichtet, die Einberufung der Gläubigerversammlung mindestens zehn Tage vorher öffentlich bekannt zu machen, (ii) ist die Emittentin verpflichtet, innerhalb von zwanzig Tagen eine Gläubigerversammlung einzuberufen, wenn sie von Obligationären, denen zusammen mindestens ein Zwanzigstel des im Umlauf befindlichen Kapitals zusteht, dazu aufgefordert wird, und (iii) sind nur Obligationäre oder ihre Vertreter berechtigt, an einer Gläubigerversammlung teilzunehmen oder abzustimmen.

Darüber hinaus hängen die zur Änderung der Anleiensbedingungen erforderlichen Voraussetzungen gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen des schweizerischen Rechts von der Art der vorgenommenen Änderung ab. Gemäss Artikel 1170 des Schweizerischen Obligationenrechts ist für jeden Beschluss, der die Rechte der Obligationäre einschränkt (wie zum Beispiel die Stundung von Zinsen und Kapital oder bestimmte Änderungen der Zinsbedingungen), die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln des im Umlauf befindlichen Kapitals erforderlich. Um für die nicht zustimmenden Obligationäre wirksam und verbindlich zu werden, muss ein solcher Beschluss zudem von der oberen kantonalen Nachlassbehörde genehmigt werden. Bei Beschlüssen, die die Rechte der Obligationäre nicht einschränken, genügt nach Artikel 1181 des Schweizerischen Obligationenrechts die absolute Mehrheit der an einer Gläubigerversammlung vertretenen Stimmen, es sei denn, Artikel 1170 des Schweizerischen Obligationenrechts oder die Anleiensbedingungen sehen strengere Anforderungen vor.

Ein aktiver Handelsmarkt für die Anleihenobligationen wird sich möglicherweise nicht entwickeln

Bei den Anleihenobligationen handelt es sich um neue Wertschriften, die möglicherweise nicht breit gestreut werden, und für die es derzeit keinen etablierten Handel gibt. Ein aktiver Handelsmarkt für die Anleihenobligationen wird sich möglicherweise nie entwickeln, oder wenn sich ein solcher entwickelt, kann er möglicherweise nicht aufrechterhalten werden oder nicht liquide sein. Entsprechend ist es möglich, dass die Obligationäre nicht in der Lage sein werden, ihre Anleihenobligationen ohne Weiteres zu verkaufen oder dabei Verkaufserlöse zu erzielen, die ihnen eine angemessene Rendite einbringen, die mit vergleichbaren Anlagen mit einem etablierten Sekundärmarkt erzielt werden könnte.

Obwohl Kotierung der Anleihen und deren Zulassung zum Handel an der SIX Swiss Exchange beantragt wird, kann nicht garantiert werden, dass ein solches Gesuch angenommen oder sich ein aktiver Handelsmarkt für die Anleihenobligationen entwickeln wird. Auch wenn sich ein aktiver Handel entwickeln sollte, hat keine Partei (auch nicht die Manager) eine Verpflichtung, die Liquidität im Börsenhandel aufrecht zu erhalten. Dementsprechend kann keine Zusicherung für die Entwicklung oder Liquidität eines Handelsmarktes für die Anleihenobligationen gegeben werden. Die Illiquidität kann den Marktwert der Anleihenobligationen erheblich negativ beeinflussen.

Der Marktwert der Anleihenobligationen kann durch unvorhersehbare Faktoren beeinflusst werden

Viele Faktoren, von denen die meisten ausserhalb der Kontrolle der Emittentin liegen, beeinflussen den Wert der Anleihenobligationen und den Preis, zu dem die Effekthändler bereit sein könnten, die Anleihenobligationen auf dem Sekundärmarkt zu kaufen oder zu verkaufen, einschliesslich:

- (i) Kreditwürdigkeit der Emittentin und insbesondere ihre Ertrags- und Finanzlage sowie ihr Liquiditätsprofil;
- (ii) Angebot und Nachfrage nach den Anleihenobligationen, einschliesslich der Bestände bei den Effekthändlern; und
- (iii) wirtschaftliche, finanzielle, politische oder regulatorische Ereignisse oder gerichtliche Entscheidungen, die sich auf die Emittentin oder die Finanzmärkte im Allgemeinen auswirken.

Wenn ein Obligationär seine Anleihenobligationen auf dem Sekundärmarkt verkauft, besteht daher das Risiko, dass er nicht in der Lage sein wird, einen Preis zu erzielen, der dem Nominalbetrag der Anleihenobligationen oder dem Preis entspricht, den er für die Anleihenobligationen bezahlt hat.

Das Kreditrating der Emittentin spiegelt möglicherweise nicht alle Risiken einer Investition in die Anleihenobligationen wider

Das Kreditrating der Emittentin spiegelt möglicherweise nicht die potenziellen Auswirkungen sämtlicher Risiken wider, die den Marktwert der Anleihenobligationen beeinflussen können. Tatsächliche oder erwartete Änderungen des Kreditratings der Emittentin wirken sich in der Regel auf die Marktwerte der Anleihenobligationen aus oder können zu einer Herabstufung der Ratings der Anleihen führen. Ein Kreditrating ist keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder Halten von Wertschriften und kann von der Ratingagentur jederzeit geändert oder zurückgezogen werden.

ANLEIHENSBEDINGUNGEN DER TRANCHE A ANLEIHE

1. Gesamtbetrag / Stückelung / Aufstockungsmöglichkeit / Marchzinsen

Die 1.3 % Anleihe 2024–2034, Valor 130 611 714 / ISIN CH1306117149, (die **Anleihe**) wird anfänglich in einem Betrag von CHF 100'000'000 ausgegeben (die **Basistranche**) und ist eingeteilt in auf den Inhaber lautende Obligationen von CHF 5'000 Nennwert und einem Mehrfachen davon (die **Obligationen**).

Die Stadt Zürich (die **Emittentin**) behält sich das Recht vor, jederzeit, ohne Zustimmung der Inhaber von Obligationen und/oder Coupons der Anleihe (die **Obligationäre**) den Betrag der Basistranche durch Ausgabe von weiteren, mit der Basistranche fungibler Obligationen (bezüglich Anleihsbedingungen, Valorenummer, Restlaufzeit und Zinssatz) aufzustocken und Restlaufzeit) aufzustocken (die **Aufstockungstranche(n)**).

2. Form der Verwahrung

Die Obligationen werden in unverbriefter Form als Wertrechte gemäss Artikel 973c des Schweizerischen Obligationenrechts ausgegeben.

Die Wertrechte entstehen, indem die Emittentin diese in ein von ihr geführtes Wertrechtbuch einträgt. Die Wertrechte werden dann ins Hauptregister der SIX SIS AG oder einer anderen in der Schweiz von der SIX Swiss Exchange AG anerkannten Verwahrungsstelle (**SIX SIS AG** oder **Verwahrungsstelle**) eingetragen. Mit dem Eintrag im Hauptregister der Verwahrungsstelle und der Gutschrift im Effektenkonto eines oder mehreren Teilnehmern der Verwahrungsstelle werden die Obligationen zu Bucheffekten (**Bucheffekten**) gemäss den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes.

Solange die Obligationen Bucheffekten darstellen, wird über diese in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes verfügt, d. h. durch Gutschrift der zu übertragenden Obligationen in einem Effektenkonto des Empfängers.

Weder die Emittentin noch die Inhaber (gemäss nachstehender Definition) haben das Recht, die Umwandlung der Wertrechte in Wertpapiere oder eine Globalurkunde, bzw. die Auslieferung von Wertpapieren oder einer Globalurkunde zu verlangen oder zu veranlassen.

Die Unterlagen der Verwahrungsstelle bestimmen die Anzahl Obligationen, welche durch jeden Teilnehmer der Verwahrungsstelle gehalten wird. In Bezug auf Obligationen, die Bucheffekten darstellen, gelten diejenigen Personen als Inhaber (**Inhaber**) der Obligationen, welche die Obligationen in eigenem Namen und auf eigene Rechnung in einem Effektenkonto halten.

3. Verzinsung

Die Anleihe ist vom 26. Januar 2024 (das **Liberierungsdatum**) an zu 1.3 % p.a. verzinslich. Die jährliche Zinszahlung erfolgt am 26. Januar (die **Zinsfälligkeit**), erstmals am 26. Januar 2025. Die Zinsberechnung basiert auf dem Nennwert und erfolgt auf der Basis eines Kalenderjahres von 360 Tagen zu 12 Monaten von je 30 Tagen.

4. Laufzeit / Rückzahlung

(a) Rückzahlung bei Endfälligkeit

Die Anleihe hat eine feste Laufzeit von 10 Jahren. Die Emittentin verpflichtet sich, die Anleihe ohne vorherige Kündigung spätestens am 26. Januar 2034 (**Endfälligkeit**) zum Nennwert zurückzuzahlen.

(b) Rückkauf zu Anlage- oder Tilgungszwecken

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Obligationen in beliebiger Anzahl zu eigenen Anlage- oder Tilgungszwecken zurückzukaufen. Im Falle von Rückkäufen zu Tilgungszwecken verpflichtet sich die Emittentin, die Zürcher Kantonalbank spätestens 30 Bankarbeitstage vor der nächstfolgenden Zinsfälligkeit über diese Rückkäufe

in Kenntnis zu setzen. Die Emittentin wird daraufhin die Reduktion der entsprechenden Wertrechte im Wertrechtbuch sowie im Hauptregister der SIX SIS veranlassen sowie die vorgesehene Tilgung so bald als möglich gemäss Ziffer 10 dieser Anleiensbedingungen bekannt machen.

(c) Vorzeitige Rückzahlung auf Verlangen der Emittentin

Die Emittentin ist mittels schriftlicher, unwiderruflicher Mitteilung an die Zürcher Kantonalbank berechtigt, zwischen dem Liberierungsdatum und der Endfälligkeit alle noch ausstehenden Obligationen zum Nennwert innerhalb einer Frist von mindestens 30 bzw. längstens 60 Tagen ab Mitteilungsempfang an dem in der Kündigung genannten Tag zurückzuzahlen, sofern im Zeitpunkt des Mitteilungsempfangs mindestens 85 % des ursprünglichen Nennwerts der Anleihe durch den Emittenten zurückgekauft und entwertet sind.

In diesen Anleiensbedingungen bedeutet der Begriff **Bankarbeitstag** ein Tag, an welchem die Schalter der Geschäftsbanken in Zürich ganztags geöffnet sind.

5. Anleihedienst / Zahlungen / Verjährung

- (a) Die Emittentin verpflichtet sich, jeweils auf Verfall die geschuldeten Beträge für die Zinszahlungen (unter Abzug der Eidgenössischen Verrechnungssteuer von aktuell 35 %) und die rückzahlbaren Obligationen spesenfrei zugunsten der Obligationäre zu bezahlen. Der Zahlstellendienst wird bei der Zürcher Kantonalbank als Hauptzahlstelle (**Hauptzahlstelle**) zentralisiert. Ist der Verfalltag kein Bankarbeitstag, werden die für den Anleihedienst erforderlichen Geldbeträge jeweils mit Valuta nächstfolgender Bankarbeitstag überwiesen.
- (b) Die für den Anleihedienst benötigten Mittel wird die Emittentin der Zürcher Kantonalbank rechtzeitig zugunsten der Obligationäre zur Verfügung stellen. Der korrekte Eingang dieser Zahlungen bei der Zürcher Kantonalbank befreit die Emittentin von den entsprechenden Verpflichtungen gegenüber den Obligationären.
- (c) Die Zinsansprüche verjähren fünf Jahre und die Obligationen zehn Jahre nach den entsprechenden Fälligkeitsterminen.

6. Status

Die Obligationen dieser Anleihe stellen direkte, ungesicherte und unbedingte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen im gleichen Rang (*pari passu*) mit allen anderen bestehenden und zukünftigen direkten, ungesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

7. Negativklausel mit Ausnahmen

Eine besondere Sicherheit zugunsten dieser Anleihe wird nicht bestellt. Die Emittentin verpflichtet sich, solange Obligationen dieser Anleihe ausstehen, d. h. bis zu dem Zeitpunkt, an dem gemäss Ziffern 4 und 5 dieser Anleiensbedingungen alle Beträge an Kapital und Zinsen zugunsten der Obligationäre bezahlt worden sind, keine anderen Anleihen, Schuldverschreibungen, Notes, Darlehen oder ähnliche Schuldverpflichtungen mit besonderen Sicherheiten auszustatten, ohne die Obligationen dieser Anleihe im Einvernehmen mit der Zürcher Kantonalbank mit gleichen oder nach Ansicht der Zürcher Kantonalbank gleichwertigen Sicherheiten zu versehen.

Nicht unter diese Klausel fallen (i) Sicherheiten aus Vermögenswerten des Finanzvermögens, die zugunsten von Anleihen, Schuldverschreibungen, Notes, Darlehen oder ähnlichen Schuldverpflichtungen bis zu einem kumulierten Gesamtbetrag von maximal CHF 150'000'000 (oder einem entsprechenden Betrag in anderer Währung) bestellt werden, sowie (ii) hypothekarisch sichergestellte Darlehen für die Finanzierung von Investitionen des Finanzvermögens.

8. Verzugsklausel

Die Zürcher Kantonalbank hat das Recht, nicht aber die Pflicht, alle ausstehenden Obligationen dieser Anleihe, einschliesslich aufgelaufener Zinsen, unverzüglich und ohne weiteres als fällig und zu ihrem Nennwert zahlbar zu erklären, falls eines der nachstehenden Ereignisse (je ein **Verzugsfall**) eintreten sollte:

- (a) Die Emittentin befindet sich mit der Zahlung von Zinsen oder Kapital der Anleihe mehr als zwanzig Tage ab Fälligkeitstermin im Rückstand;
- (b) Die Emittentin verletzt eine materiell wesentliche Bestimmung dieser Anleihsbedingungen und hat diesen Mangel innert einer Frist von 30 Tagen nach Empfang einer schriftlichen Anzeige durch die Zürcher Kantonalbank nicht behoben;
- (c) Die Emittentin wird zur vorzeitigen Rückzahlung einer anderen Anleihe oder einer mittel- oder langfristigen Darlehensschuld usw. verpflichtet, weil sie irgendeiner damit übernommenen Verpflichtung oder Auflage nicht nachgekommen ist. Für die Zwecke dieses Absatzes c) ist kein Verzugsfall gegeben, wenn eine solche Verpflichtung zur vorzeitigen Rückzahlung nicht, allein oder zusammen mit anderen Verpflichtungen zur vorzeitigen Rückzahlung, den Betrag von mindestens CHF 75'000'000 (oder einen entsprechenden Betrag in anderer Währung) erreicht oder übersteigt;
- (d) Die Emittentin schliesst ein Stillhalte- oder ähnliches Abkommen mit ihren Gläubigern ab, es sei denn, die Obligationäre werden durch den Abschluss dieses Abkommens nach Ansicht der Zürcher Kantonalbank gegenüber den übrigen Gläubigern nicht benachteiligt.

In diesen Anleihsbedingungen gilt als **Stillhalte oder ähnliches Abkommen** jede formelle oder informelle Vereinbarung, welche die Emittentin aufgrund ausserordentlicher Verhältnisse mit einem oder mehreren Finanzgläubiger(n) (z. B. Banken) trifft, u.a. mit dem Ziel, dass (jeder) dieser Finanzgläubiger einwilligt, bis zum Ablauf einer für alle an einem solchen Abkommen beteiligten Parteien verbindlich festgelegten Frist unter genau festgelegten Bedingungen auf die Rückzahlung und die Kündigung der Guthaben gegenüber der Emittentin zu verzichten;

- (e) Die Emittentin ist zahlungsunfähig bzw. droht zahlungsunfähig zu werden;
- (f) Die Emittentin wird teilweise oder vollständig unter Zwangsverwaltung bzw. Beiratschaft gestellt;
- (g) Der Emittentin wird durch Inkraftsetzung eines eidgenössischen oder kantonalen Erlasses (Gesetz, Verordnung oder andere Vorschrift) die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen dieser Anleihe verunmöglicht.

Für den Fall des Eintretens eines der unter lit. c) bis g) erwähnten Fälle verpflichtet sich die Emittentin, die Zürcher Kantonalbank unverzüglich zu benachrichtigen und ihr die zur Beurteilung notwendigen Unterlagen und Auskünfte umgehend zur Verfügung zu stellen bzw. zu erteilen. Dabei ist die Zürcher Kantonalbank berechtigt, sich in vollem Umfang auf die ihr von der Emittentin abgegebenen Unterlagen und Erklärungen zu verlassen. Die Zürcher Kantonalbank ist nicht verpflichtet, selbst Schritte zu unternehmen, um abzuklären, ob ein Ereignis eingetreten ist, das zu einer vorzeitigen Zahlbarstellung der Obligationen und Coupons führt oder führen wird.

Die Zürcher Kantonalbank kann beim Eintreten eines der vorstehend unter lit. a) bis g) erwähnten Fälle die Obligationäre gemäss Artikel 1157 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts zur Beschlussfassung über die Vornahme der Kündigung zu einer Gläubigerversammlung einladen, solange die Zürcher Kantonalbank diese Kündigung nicht selbst namens der Obligationäre ausgesprochen hat; in diesem Fall tritt der rechtsgültig getroffene Entscheid der Gläubigerversammlung, die Kündigung auszusprechen, an die Stelle des der Zürcher Kantonalbank gemäss diesen Anleihsbedingungen vorbehaltenen Rechts, die Anleihe namens der Obligationäre zu kündigen. Spricht sich die Gläubigerversammlung gegen eine Kündigung der Anleihe aus, so fällt das Recht zur Vornahme der Kündigung an die Zürcher Kantonalbank zurück, wobei die Zürcher Kantonalbank an den negativen Entscheid der Gläubigerversammlung nicht gebunden ist, sofern und soweit neue Umstände vorliegen bzw. bekannt werden, die eine Neubeurteilung des Sachverhalts erfordern.

Die Anleihe, zuzüglich aufgelaufener Zinsen bis zum korrekten Eingang der Mittel gemäss Ziffer 5 dieser Anleihsbedingungen, wird 30 Tage nach Empfang der schriftlichen, von der Zürcher Kantonalbank an die Emittentin gerichteten Anzeige fällig, ausser wenn der Grund für die Fälligkeitserklärung vorher behoben oder wenn für Kapital und fällige und zukünftige Zinsen der Anleihe den Obligationären nach Ansicht der Zürcher Kantonalbank angemessene Sicherheit geleistet wird.

Alle Bekanntmachungen betreffend eine solche vorzeitige Kündigung erfolgen durch die Zürcher Kantonalbank gemäss Ziffer 10 dieser Anleihsbedingungen.

9. Kotierung

Die Kotierung der Anleihe gemäss **Standard für Anleihen** der SIX Swiss Exchange wird im Auftrag der Emittentin durch die Zürcher Kantonalbank beantragt und bis zum zweiten Bankarbeitstag vor dem Rückzahlungstermin infolge Fälligkeit aufrechterhalten. Die Aufhebung der Kotierung infolge Fälligkeit gemäss Ziffer 4 der Anleihebedingungen erfolgt ohne vorherige Bekanntmachung.

10. Bekanntmachungen

Sämtliche Bekanntmachungen von Änderungen der mit der Anleihe verbundenen Rechte erfolgen rechtsgültig, unter Vermittlung der Zürcher Kantonalbank, durch elektronische Publikation auf der Website der SIX Swiss Exchange (<https://www.six-group.com/de/products-services/the-swiss-stock-exchange/market-data/news-tools/official-notices.html#/>).

11. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Form, Inhalt und Auslegung dieser Anleihebedingungen unterstehen schweizerischem Recht.

Alle Streitigkeiten zwischen den Obligationären einerseits und der Emittentin andererseits, zu welchen die Obligationen der Anleihe Anlass geben könnten, unterliegen schweizerischem Recht und fallen in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte des Kantons Zürich, wobei die Stadt Zürich als Gerichtsstand gilt, mit der Möglichkeit des Weiterzugs an das Schweizerische Bundesgericht in Lausanne, dessen Entscheid endgültig ist.

Die Zahlung an einen durch rechtskräftigen Entscheid eines schweizerischen Gerichts als Gläubiger anerkannten Obligationär hat für die Emittentin schuldbefreiende Wirkung.

12. Änderungen der Anleihebedingungen

Die Anleihebedingungen können jederzeit in Übereinkunft zwischen der Emittentin und der Zürcher Kantonalbank namens der Obligationäre abgeändert werden, vorausgesetzt, dass diese Änderungen rein formaler, geringfügiger oder technischer Art sind, dass diese Änderungen gemacht werden, um einen offenkundigen Irrtum zu korrigieren und die Interessen der Obligationäre nicht in wesentlichem Masse beeinträchtigt werden. Eine solche Änderung der Anleihebedingungen ist für alle Obligationäre bindend.

Die Bekanntmachung einer solchen Änderung erfolgt gemäss Ziffer 10 dieser Anleihebedingungen.

ANLEIHENSBEDINGUNGEN DER TRANCHE B ANLEIHE

1. Gesamtbetrag / Stückelung / Aufstockungsmöglichkeit / Marchzinsen

Die 1.3 % Anleihe 2024–2047, Valor 130 611 715 / ISIN CH1306117156, (die **Anleihe**) wird anfänglich in einem Betrag von CHF 100'000'000 ausgegeben (die **Basistranche**) und ist eingeteilt in auf den Inhaber lautende Obligationen von CHF 5'000 Nennwert und einem Mehrfachen davon (die **Obligationen**).

Die Stadt Zürich (die **Emittentin**) behält sich das Recht vor, jederzeit, ohne Zustimmung der Inhaber von Obligationen und/oder Coupons der Anleihe (die **Obligationäre**) den Betrag der Basistranche durch Ausgabe von weiteren, mit der Basistranche fungibler Obligationen (bezüglich Anleihsbedingungen, Valorenummer, Restlaufzeit und Zinssatz) aufzustocken und Restlaufzeit) aufzustocken (die **Aufstockungstranche(n)**).

2. Form der Verwahrung

Die Obligationen werden in unverbriefter Form als Wertrechte gemäss Artikel 973c des Schweizerischen Obligationenrechts ausgegeben.

Die Wertrechte entstehen, indem die Emittentin diese in ein von ihr geführtes Wertrechtbuch einträgt. Die Wertrechte werden dann ins Hauptregister der SIX SIS AG oder einer anderen in der Schweiz von der SIX Swiss Exchange AG anerkannten Verwahrungsstelle (**SIX SIS AG** oder **Verwahrungsstelle**) eingetragen. Mit dem Eintrag im Hauptregister der Verwahrungsstelle und der Gutschrift im Effektenkonto eines oder mehreren Teilnehmern der Verwahrungsstelle werden die Obligationen zu Bucheffekten (**Bucheffekten**) gemäss den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes.

Solange die Obligationen Bucheffekten darstellen, wird über diese in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes verfügt, d. h. durch Gutschrift der zu übertragenden Obligationen in einem Effektenkonto des Empfängers.

Weder die Emittentin noch die Inhaber (gemäss nachstehender Definition) haben das Recht, die Umwandlung der Wertrechte in Wertpapiere oder eine Globalurkunde, bzw. die Auslieferung von Wertpapieren oder einer Globalurkunde zu verlangen oder zu veranlassen.

Die Unterlagen der Verwahrungsstelle bestimmen die Anzahl Obligationen, welche durch jeden Teilnehmer der Verwahrungsstelle gehalten wird. In Bezug auf Obligationen, die Bucheffekten darstellen, gelten diejenigen Personen als Inhaber (**Inhaber**) der Obligationen, welche die Obligationen in eigenem Namen und auf eigene Rechnung in einem Effektenkonto halten.

3. Verzinsung

Die Anleihe ist vom 26. Januar 2024 (das **Liberierungsdatum**) an zu 1.3 % p.a. verzinslich. Die jährliche Zinszahlung erfolgt am 26. Januar (die **Zinsfälligkeit**), erstmals am 26. Januar 2025. Die Zinsberechnung basiert auf dem Nennwert und erfolgt auf der Basis eines Kalenderjahres von 360 Tagen zu 12 Monaten von je 30 Tagen.

4. Laufzeit / Rückzahlung

(a) Rückzahlung bei Endfälligkeit

Die Anleihe hat eine feste Laufzeit von 23 Jahren. Die Emittentin verpflichtet sich, die Anleihe ohne vorherige Kündigung spätestens am 26. Januar 2047 (**Endfälligkeit**) zum Nennwert zurückzuzahlen.

(b) Rückkauf zu Anlage- oder Tilgungszwecken

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Obligationen in beliebiger Anzahl zu eigenen Anlage- oder Tilgungszwecken zurückzukaufen. Im Falle von Rückkäufen zu Tilgungszwecken verpflichtet sich die Emittentin, die Zürcher Kantonalbank spätestens 30 Bankarbeitstage vor der nächstfolgenden Zinsfälligkeit über diese Rückkäufe

in Kenntnis zu setzen. Die Emittentin wird daraufhin die Reduktion der entsprechenden Wertrechte im Wertrechtbuch sowie im Hauptregister der SIX SIS veranlassen sowie die vorgesehene Tilgung so bald als möglich gemäss Ziffer 10 dieser Anleiensbedingungen bekannt machen.

(c) Vorzeitige Rückzahlung auf Verlangen der Emittentin

Die Emittentin ist mittels schriftlicher, unwiderruflicher Mitteilung an die Zürcher Kantonalbank berechtigt, zwischen dem Liberierungsdatum und der Endfälligkeit alle noch ausstehenden Obligationen zum Nennwert innerhalb einer Frist von mindestens 30 bzw. längstens 60 Tagen ab Mitteilungsempfang an dem in der Kündigung genannten Tag zurückzuzahlen, sofern im Zeitpunkt des Mitteilungsempfangs mindestens 85 % des ursprünglichen Nennwerts der Anleihe durch den Emittenten zurückgekauft und entwertet sind.

In diesen Anleiensbedingungen bedeutet der Begriff **Bankarbeitstag** ein Tag, an welchem die Schalter der Geschäftsbanken in Zürich ganztags geöffnet sind.

5. Anleihedienst / Zahlungen / Verjährung

- (a) Die Emittentin verpflichtet sich, jeweils auf Verfall die geschuldeten Beträge für die Zinszahlungen (unter Abzug der Eidgenössischen Verrechnungssteuer von aktuell 35 %) und die rückzahlbaren Obligationen spesenfrei zugunsten der Obligationäre zu bezahlen. Der Zahlstellendienst wird bei der Zürcher Kantonalbank als Hauptzahlstelle (**Hauptzahlstelle**) zentralisiert. Ist der Verfalltag kein Bankarbeitstag, werden die für den Anleihedienst erforderlichen Geldbeträge jeweils mit Valuta nächstfolgender Bankarbeitstag überwiesen.
- (b) Die für den Anleihedienst benötigten Mittel wird die Emittentin der Zürcher Kantonalbank rechtzeitig zugunsten der Obligationäre zur Verfügung stellen. Der korrekte Eingang dieser Zahlungen bei der Zürcher Kantonalbank befreit die Emittentin von den entsprechenden Verpflichtungen gegenüber den Obligationären.
- (c) Die Zinsansprüche verjähren fünf Jahre und die Obligationen zehn Jahre nach den entsprechenden Fälligkeitsterminen.

6. Status

Die Obligationen dieser Anleihe stellen direkte, ungesicherte und unbedingte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen im gleichen Rang (*pari passu*) mit allen anderen bestehenden und zukünftigen direkten, ungesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

7. Negativklausel mit Ausnahmen

Eine besondere Sicherheit zugunsten dieser Anleihe wird nicht bestellt. Die Emittentin verpflichtet sich, solange Obligationen dieser Anleihe ausstehen, d. h. bis zu dem Zeitpunkt, an dem gemäss Ziffern 4 und 5 dieser Anleiensbedingungen alle Beträge an Kapital und Zinsen zugunsten der Obligationäre bezahlt worden sind, keine anderen Anleihen, Schuldverschreibungen, Notes, Darlehen oder ähnliche Schuldverpflichtungen mit besonderen Sicherheiten auszustatten, ohne die Obligationen dieser Anleihe im Einvernehmen mit der Zürcher Kantonalbank mit gleichen oder nach Ansicht der Zürcher Kantonalbank gleichwertigen Sicherheiten zu versehen.

Nicht unter diese Klausel fallen (i) Sicherheiten aus Vermögenswerten des Finanzvermögens, die zugunsten von Anleihen, Schuldverschreibungen, Notes, Darlehen oder ähnlichen Schuldverpflichtungen bis zu einem kumulierten Gesamtbetrag von maximal CHF 150'000'000 (oder einem entsprechenden Betrag in anderer Währung) bestellt werden, sowie (ii) hypothekarisch sichergestellte Darlehen für die Finanzierung von Investitionen des Finanzvermögens.

8. Verzugsklausel

Die Zürcher Kantonalbank hat das Recht, nicht aber die Pflicht, alle ausstehenden Obligationen dieser Anleihe, einschliesslich aufgelaufener Zinsen, unverzüglich und ohne weiteres als fällig und zu ihrem Nennwert zahlbar zu erklären, falls eines der nachstehenden Ereignisse (je ein **Verzugsfall**) eintreten sollte:

- (a) Die Emittentin befindet sich mit der Zahlung von Zinsen oder Kapital der Anleihe mehr als zwanzig Tage ab Fälligkeitstermin im Rückstand;
- (b) Die Emittentin verletzt eine materiell wesentliche Bestimmung dieser Anleiensbedingungen und hat diesen Mangel innert einer Frist von 30 Tagen nach Empfang einer schriftlichen Anzeige durch die Zürcher Kantonalbank nicht behoben;
- (c) Die Emittentin wird zur vorzeitigen Rückzahlung einer anderen Anleihe oder einer mittel- oder langfristigen Darlehensschuld usw. verpflichtet, weil sie irgendeiner damit übernommenen Verpflichtung oder Auflage nicht nachgekommen ist. Für die Zwecke dieses Absatzes c) ist kein Verzugsfall gegeben, wenn eine solche Verpflichtung zur vorzeitigen Rückzahlung nicht, allein oder zusammen mit anderen Verpflichtungen zur vorzeitigen Rückzahlung, den Betrag von mindestens CHF 75'000'000 (oder einen entsprechenden Betrag in anderer Währung) erreicht oder übersteigt;
- (d) Die Emittentin schliesst ein Stillhalte- oder ähnliches Abkommen mit ihren Gläubigern ab, es sei denn, die Obligationäre werden durch den Abschluss dieses Abkommens nach Ansicht der Zürcher Kantonalbank gegenüber den übrigen Gläubigern nicht benachteiligt.

In diesen Anleiensbedingungen gilt als **Stillhalte oder ähnliches Abkommen** jede formelle oder informelle Vereinbarung, welche die Emittentin aufgrund ausserordentlicher Verhältnisse mit einem oder mehreren Finanzgläubiger(n) (z. B. Banken) trifft, u.a. mit dem Ziel, dass (jeder) dieser Finanzgläubiger einwilligt, bis zum Ablauf einer für alle an einem solchen Abkommen beteiligten Parteien verbindlich festgelegten Frist unter genau festgelegten Bedingungen auf die Rückzahlung und die Kündigung der Guthaben gegenüber der Emittentin zu verzichten;

- (e) Die Emittentin ist zahlungsunfähig bzw. droht zahlungsunfähig zu werden;
- (f) Die Emittentin wird teilweise oder vollständig unter Zwangsverwaltung bzw. Beiratschaft gestellt;
- (g) Der Emittentin wird durch Inkraftsetzung eines eidgenössischen oder kantonalen Erlasses (Gesetz, Verordnung oder andere Vorschrift) die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen dieser Anleihe verunmöglicht.

Für den Fall des Eintretens eines der unter lit. c) bis g) erwähnten Fälle verpflichtet sich die Emittentin, die Zürcher Kantonalbank unverzüglich zu benachrichtigen und ihr die zur Beurteilung notwendigen Unterlagen und Auskünfte umgehend zur Verfügung zu stellen bzw. zu erteilen. Dabei ist die Zürcher Kantonalbank berechtigt, sich in vollem Umfang auf die ihr von der Emittentin abgegebenen Unterlagen und Erklärungen zu verlassen. Die Zürcher Kantonalbank ist nicht verpflichtet, selbst Schritte zu unternehmen, um abzuklären, ob ein Ereignis eingetreten ist, das zu einer vorzeitigen Zahlbarstellung der Obligationen und Coupons führt oder führen wird.

Die Zürcher Kantonalbank kann beim Eintreten eines der vorstehend unter lit. a) bis g) erwähnten Fälle die Obligationäre gemäss Artikel 1157 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts zur Beschlussfassung über die Vornahme der Kündigung zu einer Gläubigerversammlung einladen, solange die Zürcher Kantonalbank diese Kündigung nicht selbst namens der Obligationäre ausgesprochen hat; in diesem Fall tritt der rechtsgültig getroffene Entscheid der Gläubigerversammlung, die Kündigung auszusprechen, an die Stelle des der Zürcher Kantonalbank gemäss diesen Anleiensbedingungen vorbehaltenen Rechts, die Anleihe namens der Obligationäre zu kündigen. Spricht sich die Gläubigerversammlung gegen eine Kündigung der Anleihe aus, so fällt das Recht zur Vornahme der Kündigung an die Zürcher Kantonalbank zurück, wobei die Zürcher Kantonalbank an den negativen Entscheid der Gläubigerversammlung nicht gebunden ist, sofern und soweit neue Umstände vorliegen bzw. bekannt werden, die eine Neu beurteilung des Sachverhalts erfordern.

Die Anleihe, zuzüglich aufgelaufener Zinsen bis zum korrekten Eingang der Mittel gemäss Ziffer 5 dieser Anleiensbedingungen, wird 30 Tage nach Empfang der schriftlichen, von der Zürcher Kantonalbank an die Emittentin gerichteten Anzeige fällig, ausser wenn der Grund für die Fälligkeitserklärung vorher behoben oder wenn für Kapital und fällige und zukünftige Zinsen der Anleihe den Obligationären nach Ansicht der Zürcher Kantonalbank angemessene Sicherheit geleistet wird.

Alle Bekanntmachungen betreffend eine solche vorzeitige Kündigung erfolgen durch die Zürcher Kantonalbank gemäss Ziffer 10 dieser Anleiensbedingungen.

9. Kotierung

Die Kotierung der Anleihe gemäss **Standard für Anleihen** der SIX Swiss Exchange wird im Auftrag der Emittentin durch die Zürcher Kantonalbank beantragt und bis zum zweiten Bankarbeitstag vor dem Rückzahlungstermin infolge Fälligkeit aufrechterhalten. Die Aufhebung der Kotierung infolge Fälligkeit gemäss Ziffer 4 der Anleihensbedingungen erfolgt ohne vorherige Bekanntmachung.

10. Bekanntmachungen

Sämtliche Bekanntmachungen von Änderungen der mit der Anleihe verbundenen Rechte erfolgen rechtsgültig, unter Vermittlung der Zürcher Kantonalbank, durch elektronische Publikation auf der Website der SIX Swiss Exchange (<https://www.six-group.com/de/products-services/the-swiss-stock-exchange/market-data/news-tools/official-notices.html#/>).

11. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Form, Inhalt und Auslegung dieser Anleihensbedingungen unterstehen schweizerischem Recht.

Alle Streitigkeiten zwischen den Obligationären einerseits und der Emittentin andererseits, zu welchen die Obligationen der Anleihe Anlass geben könnten, unterliegen schweizerischem Recht und fallen in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte des Kantons Zürich, wobei die Stadt Zürich als Gerichtsstand gilt, mit der Möglichkeit des Weiterzugs an das Schweizerische Bundesgericht in Lausanne, dessen Entscheid endgültig ist.

Die Zahlung an einen durch rechtskräftigen Entscheid eines schweizerischen Gerichts als Gläubiger anerkannten Obligationär hat für die Emittentin schuldbefreiende Wirkung.

12. Änderungen der Anleihensbedingungen

Die Anleihensbedingungen können jederzeit in Übereinkunft zwischen der Emittentin und der Zürcher Kantonalbank namens der Obligationäre abgeändert werden, vorausgesetzt, dass diese Änderungen rein formaler, geringfügiger oder technischer Art sind, dass diese Änderungen gemacht werden, um einen offenkundigen Irrtum zu korrigieren und die Interessen der Obligationäre nicht in wesentlichem Masse beeinträchtigt werden. Eine solche Änderung der Anleihensbedingungen ist für alle Obligationäre bindend.

Die Bekanntmachung einer solchen Änderung erfolgt gemäss Ziffer 10 dieser Anleihensbedingungen.

ÜBERNAHME UND VERKAUF

Das in diesem Prospekt beschriebene Angebot besteht aus einem öffentlichen Angebot der Anleiheobligationen in der Schweiz und Privatplatzierungen der Anleiheobligationen bei potenziellen Anlegern ausserhalb der Schweiz und der Vereinigten Staaten von Amerika (**United States** oder die **U.S.**) auf der Grundlage der Regulation S des U.S. Securities Act von 1933 (**Regulation S** und **Securities Act**) in der jeweils geltenden Fassung, wobei das Angebot stets in Übereinstimmung mit den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften erfolgt.

Die Zürcher Kantonalbank, Raiffeisen Schweiz Genossenschaft, UBS AG und Deutsche Bank Aktiengesellschaft, handelnd durch Deutsche Bank AG Zweigniederlassung Zürich (gemeinsam, die **Manager**) haben sich gemäss einem vom Datum dieses Prospekts datierten Anleihekaufvertrag (der **Anleihekaufvertrag**) gegenüber der Emittentin verpflichtet, unter gewissen Bedingungen, einzeln und nicht solidarisch, ihre darin festgelegten Quoten der Anleiheobligationen zu erwerben. Die Emittentin hat sich im Anleihekaufvertrag verpflichtet, darin festgelegte Provisionen an die Manager zu zahlen und den Manager bestimmte Auslagen im Zusammenhang mit der Ausgabe und Platzierung der Anleiheobligationen zu erstatten. Der Anleihekaufvertrag berechtigt die Manager, diesen unter bestimmten Umständen zu kündigen, bevor sie die Zahlung des Emissionspreises an die Emittentin leisten.

Verkaufsbeschränkungen

Die folgenden Verkaufsrestriktionen finden auf diese Anleihen Anwendung:

General

Save for the preparation of a prospectus for a public offering and admission to trading and listing on a trading venue in Switzerland, no action has been or will be taken in any jurisdiction by the Issuer or the Joint Lead Managers that would permit a public offering of the Bonds, or possession or distribution of any offering material in relation thereto, in or from any country or jurisdiction where action for that purpose is required. In addition to the specific selling restrictions set out below, each Joint Lead Manager undertakes to comply with all applicable laws and regulations in each country or jurisdiction in which it purchases or from which it offers, sells or delivers the Bonds or has in its possession or distributes any offering material in respect of the Bonds.

United States of America and US Persons

- (a) The Bonds have not been and will not be registered under the U.S. Securities Act of 1933, as amended (the "Securities Act") and may not be offered or sold within the United States of America (the "United States") except pursuant to an exemption from, or in a transaction not subject to, the registration requirements of the Securities Act.

Each Joint Lead Manager represents, warrants and agrees that it has not offered or sold, and will not offer or sell, any Bonds constituting part of their allotment within the United States or to or for the account or benefit of U.S. persons except in accordance with Rule 903 of Regulation S under the Securities Act.

Each Joint Lead Manager represents and agrees that neither it, its affiliates nor any persons acting on its or their behalf have engaged or will engage in any selling efforts directed to the United States with respect to the Bonds.

Terms used in this paragraph have the meanings given to them by Regulation S.

- (b) Each Joint Lead Manager represents, warrants and agrees that it has not entered and will not enter into any contractual arrangement with respect to the distribution or delivery of the Bonds, except with its affiliates or with the prior written consent of the Issuer.

European Economic Area and United Kingdom

In relation to each Member State of the European Economic Area (each, a "Member State") and the United Kingdom, each Joint Lead Manager has represented and agreed that it has not made and will not make an offer of Bonds

which are the subject of the offering contemplated by this Prospectus to the public in that Member State or the United Kingdom except that it may make an offer to the public in that Member State or the United Kingdom:

- (a) to any legal entity which is a qualified investor as defined in the Prospectus Regulation; or
- (b) to fewer than 150 natural or legal persons (other than qualified investors as defined in the Prospectus Regulation), subject to obtaining the prior consent of the Joint Lead Managers; or
- (c) in any circumstances falling within article 1(4) of the Prospectus Regulation, or in the United Kingdom within section 86 of the FSMA

provided that no such offer of Bonds shall require the Issuer or any Joint Lead Manager to publish a prospectus pursuant to article 3 of the Prospectus Regulation or section 85 of the FSMA.

For the purposes of this provision, the expression an “offer of Bonds to the public” in relation to any Bonds in any Member State or the United Kingdom means the communication in any form and by any means of sufficient information on the terms of the offer and the Bonds to be offered so as to enable an investor to decide to purchase or subscribe for the Bonds, the expression “Prospectus Regulation” means Regulation (EU) 2017/1129, in case of the UK as it forms part of domestic law of the United Kingdom by virtue of the European Union (Withdrawal) Act 2018, and “FSMA” means the Financial Services and Markets Act 2000.

United Kingdom

Each Joint Lead Manager represents and agrees that:

- (a) Financial Promotion: it has only communicated or caused to be communicated and will only communicate or cause to be communicated an invitation or inducement to engage in investment activity (within the meaning of Section 21 of the FSMA) received by it in connection with the issue or sale of any Bonds in circumstances in which Section 21(1) of the FSMA does not apply to the Issuer; and
- (b) General compliance: it has complied and will comply with all applicable provisions of the FSMA with respect to anything done by it in relation to any Bonds in, from or otherwise involving the United Kingdom.

ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN

Allgemeines

Risiken im Zusammenhang mit der Emittentin

Eine Investition in die Anleiensobligationen ist mit gewissen Risiken verbunden, einschliesslich des Risikos eines Verlusts der gesamten Investition in die Anleiensobligationen. Für eine Erörterung bestimmter Risiken in Bezug auf die Emittentin, die potenzielle Anleger vor der Entscheidung über eine Investition in die Anleiensobligationen sorgfältig abwägen sollten, sei auf den Abschnitt «Wesentliche Risiken – Risiken in Bezug auf die Emittentin und ihre Tätigkeit» ab Seite 12 dieses Prospekts verwiesen.

Gemeinde, Sitz und Ort der Finanzverwaltung, Rechtsform und Rechtsordnung

Stadt Zürich ist eine unter der schweizerischen Rechtsordnung geführte, öffentlich-rechtliche Körperschaft, die eine politische Gemeinde des Kantons Zürich bildet. Der Gemeinderat ist das Parlament der Stadt Zürich und hat seinen Sitz am Limmatquai 55, 8001 Zürich. Der Stadtrat bildet die Regierung der Stadt Zürich mit dem Sitz am Stadthausquai 17, 8001 Zürich. Für die Zwecke dieses Prospekts ist die Emittentin durch die Finanzverwaltung der Stadt Zürich, mit dem Sitz an der Werdstrasse 75, 8004 Zürich, vertreten. Die Emittentin unterliegt Schweizer Recht.

Legal Entity Identifier (LEI)

Die Legal Entity Identifier Nummer (LEI) der Emittentin ist 50670000BEWAL237A323.

Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung der Stadt Zürich wurde durch den Gemeindebeschluss der Stadt Zürich vom 26. April 1970 verabschiedet (AS-Nr. 101.100) und durch den Gemeindebeschluss der Stadt Zürich vom 13. Juni 2021 einer Totalrevision unterzogen. Die Gemeindeordnung der Emittentin ist per Verweis in diesen Prospekt inkorporiert. Die Gemeindeordnung der Stadt Zürich basiert auf dem in diesen Prospekt per Verweis inkorporierten Gemeindegesetz des Kantons Zürich vom 20. April 2015 und auf der Gemeindeverordnung des Kantons Zürich vom 29. Juni 2016, in der jeweils aktuellen Fassung.

Organisation der Emittentin

Für Informationen zur Organisation der Emittentin wird auf § 5 und §§ 9–62 des per Verweis inkorporierten Gemeindegesetzes des Kantons Zürich sowie die Gemeindeordnung der Stadt Zürich verwiesen. Die Gemeinde besteht aus den Stimmberechtigten. Der Gemeinderat besteht aus hundertfünfundzwanzig nach den Verhältnissverfahren gewählten Mitgliedern. Soweit die Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt, wird die Stadt durch den Stadtrat verwaltet. Der Stadtrat besteht aus der Stadtpräsidentin bzw. dem Stadtpräsidenten und acht weiteren Mitgliedern. Für die weiteren Organe der Emittentin und Ihre personelle Zusammensetzung wird auf den in diesen Prospekt per Verweis aufgenommenen Geschäftsbericht 2022 der Emittentin verwiesen.

Ausstehende Anleihen

Für die ausstehenden Anleihen wird auf die Seite 533 der in diesen Prospekt per Verweis aufgenommenen Rechnung 2022 der Emittentin verwiesen (Kapitel 6.5 Ausgewählte Positionen des Fremdkapitals). Zusätzlich hat die Emittentin am 26. Januar 2023 eine 1.625 % Anleihe von CHF 165'000'000 mit Verfalldatum 26. Januar 2037 (ISIN: CH1232107149), am 6. März 2023 eine 1.500 % Anleihe 1. Aufstockung um CHF 30'000'000 auf neu CHF 250'000'000 mit Verfalldatum 24. Juni 2052 (ISIN: CH1239464600 bis zur Liberierung; ISIN: CH1191066237 ab der Liberierung), am 16. Juni 2023 eine 2.000 % Anleihe 1. Aufstockung um CHF 50'000'000 auf neu CHF 150'000'000 mit Verfalldatum 18. Dezember 2043 (ISIN CH1271360393), am 26. Juli 2023 eine 1.700 % Grüne Anleihe von CHF 300'000'000 mit Verfalldatum 26. Juli 2044 (ISIN: CH1279261163), am 23. Oktober 2023 eine 1.750 % Anleihe von CHF 300'000'000 mit Verfalldatum 23. Oktober 2041 (ISIN: CH1290222418) und am 11. Dezember 2023 eine 1.450 % Anleihe von CHF 300'000'000 mit Verfalldatum 13. Juni 2042 (ISIN: CH1305916814) begeben.

Gemeinderat, Stadtrat und Revisionsstelle der Emittentin

Gemeinderat

Der Gemeinderat besteht aus hundertfünfundzwanzig nach dem Verhältniswahlverfahren gewählten Mitglieder. Die Liste der Mitglieder des Gemeinderates ist auf der Webseite des Gemeinderates unter <https://www.gemeinderat-zuerich.ch/mitglieder/> abrufbar. Die Geschäftsadresse des Gemeinderates der Emittentin ist am Stadthausquai 17, 8022 Zürich.

Stadtrat

Der Stadtrat besteht aus der Stadtpräsidentin bzw. dem Stadtpräsidenten und acht weiteren Mitgliedern. Die nachfolgend aufgeführten Personen sind per Datum dieses Prospekts Mitglieder des Stadtrats der Emittentin:

Corine Mauch (Stadtpräsidentin, Vorsteherin Präsidialdepartement)

Daniel Leupi (Vorsteher Finanzdepartement)

Karin Rykart (Vorsteherin Sicherheitsdepartement)

Andreas Hauri (Vorsteher Gesundheits- und Umweltdepartement)

Simone Brander (Vorsteherin Tiefbau- und Entsorgungsdepartement)

André Odermatt (Vorsteher Hochbaudepartement)

Michael Baumer (Vorsteher Departement der Industriellen Betriebe)

Filippo Leutenegger (Vorsteher Schul- und Sportdepartement)

Raphael Golta (Vorsteher Sozialdepartement)

Die Geschäftsadresse des Stadtrats ist am Stadthausquai 17, 8001 Zürich.

Revisionsstelle

Für Informationen zur Revisionsstelle wird auf § 142–150 des per Verweis inkorporierten Gemeindegesetzes des Kantons Zürich sowie auf Art. 122 der per Verweis inkorporierten Gemeindeordnung der Stadt Zürich verwiesen. Die Finanzkontrolle der Stadt Zürich prüft den Finanzhaushalt der Emittentin und erstattet dem Stadtrat und Gemeinderat darüber Bericht. Die Finanzkontrolle der Stadt Zürich ist ein Institut des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in der Bäckerstrasse 7, 8004 Zürich. Nach Art. 6 Abs. 2 Revisionsaufsichtsgesetz (RAG) ist die Zulassung der Finanzkontrollen der öffentlichen Hand als staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen nicht möglich. **Die Revisionsstelle der Emittentin wird daher nicht von einer vom Bundesrat anerkannten Revisionsaufsichtsbehörde beaufsichtigt.**

Tätigkeit und Aussichten

Haupttätigkeit

Für eine Beschreibung der Haupttätigkeiten der Emittentin wird auf den 2. Teil: Aufgaben und Ziele der per Verweis inkorporierten Gemeindeordnung sowie auf den per Verweis inkorporierten Geschäftsbericht 2022 der Emittentin verwiesen.

Wesentliche Geschäftsaussichten

Für Informationen zu den wesentlichen Geschäftsaussichten der Emittentin wird auf die Seiten 11 bis 20 des per Verweis inkorporierten Budgets 2024 der Stadt Zürich und auf die Seiten 2 bis 6 des per Verweis inkorporierten Finanz- und Aufgabenplans 2024–2027 verwiesen. Diese Informationen enthalten zukunftsbezogene Aussagen, die auf Annahmen und Erwartungen basieren, welche die Emittentin zum heutigen Zeitpunkt für realistisch hält, die sich aber als falsch herausstellen können. Entsprechend besteht das Risiko, dass Aussichten, Vorhersagen, Prognosen, Projektionen und andere in zukunftsbezogenen Aussagen beschriebene oder implizierte Ergebnisse nicht erreicht werden. Weiterführend siehe «Hinweis bezüglich zukunftsbezogener Aussagen» auf Seite 11 dieses Prospekts.

Mitteilungen

Mitteilungen, welche die Emittentin betreffen, werden im Amtsblatt des Kantons Zürich und im Tagblatt der Stadt Zürich (städtisches Amtsblatt) publiziert.

Rechnungslegung

Jahresabschlüsse

Die Rechnung der Emittentin zum 31. Dezember 2022, die durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommen wurde, wurde in Übereinstimmung mit dem Gemeindegesetz vom 20. April 2015 (GG, LS 131.1) und der Gemeindeverordnung von 29. Juni 2016 (VGG, LS 131.11) sowie den Bestimmungen in der vom Gemeinderat am 21. März 2018 beschlossenen Finanzhaushaltverordnung (FHVO, AS 611.101) und in der teilrevidierten Globalbudgetverordnung (GBVO, AS 611.120) erstellt. Siehe hierzu die Seiten 655 bis 664 des per Verweis inkorporierten Rechnung 2022 der Emittentin.

Die Rechnungslegung der Stadt Zürich basiert gemäss dem Gemeindegesetz des Kantons Zürich auf dem Harmonisierten Rechnungslegungsmodell 2 (das **HRM2**).

Die vorstehend genannten Rechnungen wurden von der Finanzkontrolle der Stadt Zürich geprüft. Ihr Bericht zu den Rechnungen der Emittentin ist auf den Seiten 61 bis 64 des per Verweis inkorporierten Rechnung 2022 der Emittentin enthalten.

Nach § 143 Abs. 3 Gemeindegesetz des Kantons Zürich erfolgt die Prüfung der Gemeinden des Kantons Zürich jährlich. Es werden keine Zwischenabschlüsse veröffentlicht.

Die Rechnungen werden in Schweizer Franken präsentiert.

Hinweis betreffend Zwischenabschlüsse: Die Emittentin erstellt als öffentlich-rechtliche Körperschaft keinen Zwischenabschluss. Die SIX Exchange Regulation AG hat in ihrer Funktion als Prüfstelle gemäss Art. 52 FIDLEG am 20. Juli 2021 eine Praxismitteilung veröffentlicht wonach öffentlich-rechtliche Körperschaften mit Sitz in der Schweiz von der Veröffentlichung eines Zwischenabschlusses befreit sind.

(Diese Seite wurde absichtlich leergelassen.)

(Diese Seite wurde absichtlich leergelassen.)

